

Klinische Beteiligungen und Gesundheitswesen	Datum: 04.11.2024	Geschäftszeichen: 83/001 - 52220
--	-------------------	----------------------------------

Gremium: Bezirksausschuss	Sitzung am: 05.12.2024	vorberatend nach § 7 Abs. 2 GeschO
Gremium: Bezirkstag	Sitzung am: 12.12.2024	öffentlich
		Kennntnisnahme
		öffentlich

Betreff:
<b>Krankenhauszweckverband Ingolstadt; Verselbständigung psychiatrisch-psychotherapeutische Versorgung in der Region 10</b>
Anlagen:

## Beschlussvorlage

### 83/BV/279/2024

Öffentlich nach §20 Abs. 1 GeschO

#### I. Sachverhalt

Der Bezirksausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 12.10.2023 beauftragt und kbo gebeten den Austritt des Bezirks Oberbayern aus dem Krankenhauszweckverband Ingolstadt (KHZVI) bei zeitgleichem Übergang der psychiatrischen Versorgung der Region 10 auf kbo zu prüfen. Der Bezirkstag hat mit Beschluss vom 18.07.2024 die inhaltlichen Eckpunkte und damit den Auftrag konkretisiert. In den Bezirksgremien und im kbo-Verwaltungsrat wurde laufend über die Gespräche berichtet.

Vorgeschlagen wird die Verselbständigung des Zentrums für psychische Gesundheit (ZPG) im kbo.

Die psychiatrisch-psychosomatische Versorgung wird von der somatischen Versorgung und dem Schulbetrieb des Krankenhauszweckverbandes durch Übertragung des Zentrums für psychische Gesundheit und der zugehörigen stationären, teilstationären und ambulanten Versorgung auf eine mittelbare Beteiligungsgesellschaft des Bezirks Oberbayern zum 1. Januar 2026 unter umfassender Wahrung der Rechte und Interessen der Beschäftigten verselbständigt.

Die wesentlichen Inhalte der vorgeschlagenen Neuordnung sind im Folgenden dargestellt.

#### 1. Grundlagenvereinbarung, Parteien

Beschlussgegenstand im nicht öffentlichen Teil der Sitzung ist der Abschluss einer sog. „**Grundlagenvereinbarung**“ betreffend die Verselbständigung und Übertragung der psychiatrisch-psychosomatischer Versorgung Ingolstadt (Zentrum für psychische Gesundheit - ZPG) zwischen dem Bezirk Oberbayern, der Stadt Ingolstadt, dem

Krankenhauszweckverband Ingolstadt K.d.ö.R., der Klinikum Ingolstadt gGmbH, dem Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen sowie der kbo-Donau-Altmühl-Kliniken gemeinnützige GmbH

## 2. ZPG-Verselbständigungsvorhaben

Die Stadt Ingolstadt und der Bezirk Oberbayern erwägen die Verselbständigung der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung („**PSY-PSO-Bereich**“) von der somatischen Versorgung und dem übrigen Betrieb des Zweckverbandes insbesondere durch Übertragung des sogenannten „*Zentrum für psychische Gesundheit*“ („**ZPG**“) mit der zugehörigen psychiatrischen und psychosomatischen stationären, teilstationären und ambulanten Versorgung auf die kbo-DAK gGmbH, einer mittelbaren Beteiligung des Bezirks Oberbayern („**ZPG-Verselbständigungsvorhaben**“).

Bestandteile des ZPG und des PSY-PSO-Bereichs sind dabei neben den auf dem Klinik-Grundstück angesiedelten psychiatrischen und psychosomatischen Betriebs(teilen) und dem ZPG-Neubauvorhaben auch die weiteren psychiatrischen und psychosomatischen Bereiche einschließlich der (a) **Tagesklinik Münchener Straße**, (b) **Psychosomatik Anna-Ponschab-Haus** und (c) **Tagesklinik Eichstätt**.

## 3. Zeitplan und Zusammenarbeit

Die Parteien streben den ZPG-Vollzug zum Beginn des 1. Januar 2026 („**ZPG-Zieldatum**“) an und werden sich nach besten Kräften unter Einsatz der erforderlichen Ressourcen bemühen, das ZPG-Verselbständigungsvorhaben bis zum ZPG-Zieldatum umgesetzt zu haben.

Die Parteien und insbesondere die Klinikum Ingolstadt gGmbH und die DAK-kbo gGmbH sichern sich **wechselseitig eine vertrauensvolle und zielführende Zusammenarbeit** zur Erreichung des ZPG-Zieldatums zu und sind ausdrücklich verpflichtet, sich u.a. im Hinblick auf das Trägerwechselverfahren eng abzustimmen und nicht unabgestimmt gegenüber Behörden und/ oder sonstigen Dritten zu agieren, und den Erfolg des ZPG-Verselbständigungsvorhabens und das ZPG-Zieldatum nicht zu gefährden.

## 4. ZPG-Umsetzungsdokumente und Satzungsänderung

Die Stadt Ingolstadt und der Bezirk Oberbayern vereinbaren zur Umsetzung des ZPG-Verselbständigungsvorhabens gemeinsam mit den übrigen Parteien den Abschluss einer Grundlagenvereinbarung wonach die Ausarbeitung, der Abschluss und die Umsetzung der folgenden Verträge („**Umsetzungsdokumente**“) nach Maßgabe der Grundlagenvereinbarung sowie die Ausarbeitung und Verabschiedung der dazu erforderlichen Satzungsänderungen des Krankenhauszweckverbands erfolgt:

### 4.1 ZPG-Übernahmevertrag

Ausarbeitung, Abschluss und Umsetzung eines Vertrags, vermittels dessen die dem ZPG/ PSY-PSO-Bereichs ausschließlich oder überwiegend zuzuordnenden Betriebsteile, Betriebsmittel und Rechtsverhältnisse sowie zugehörigen Rechte und Pflichten einschließlich der geförderten und ungeförderten zugehörigen Bauten und

Anlagen auf fremdem Grund und Boden („**ZPG-Betrieb**“) an die kbo-DAK gGmbH übertragen bzw. überlassen werden („**ZPG-Übernahmevertrag**“).

#### 4.2 **ZPG-Nutzungsüberlassungsverträge**

Ausgehend vom bestehenden Pachtvertrag Krumenauerstraße u.a. und vom Pachtvertrag Münchener Straße und unter grundsätzlicher Beibehaltung deren materieller Regelungen (u.a. im Hinblick auf Betriebs- und Nebenkosten) werden neue separate Grundstücksverträge geschlossen.

#### 4.3 **ZPG-Personalüberleitungsvertrag**

Zur vorsorglichen Absicherung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird ein Vertrag zur Überleitung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter umfänglich angemessener Wahrung und Absicherung der Rechte und Belange der betroffenen Beschäftigten geschlossen („**Personalüberleitungsvertrag**“).

Durch geeignete Regelungen soll zusätzlich zu § 613a BGB sichergestellt werden, dass keine auf die kbo-DAK gGmbH im Rahmen des Übergangs des ZPG-Betriebs übergehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Anstellungsverhältnis schlechter stehen als vor dessen Übergang. Dazu ist u.a. sicherzustellen, dass das **öffentliche Tarifrecht wie bisher Anwendung** findet.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll zudem weitmögliche Kontinuität bei der betrieblichen Mitbestimmung gewährt werden. Eine vorsorgliche ausdrückliche **Anerkennung von Betriebsvereinbarungen** soll erfolgen.

Der Personalüberleitungsvertrag soll für die zu kbo-DAK gGmbH übergehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorsorglich ausdrückliche Regelungen zum **Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen, Versetzungen und Outsourcing** enthalten, auch wenn diese ohnehin nicht geplant sind.

Soweit überzuleitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem ZPG-Betrieb nicht uneindeutig zugeordnet sein sollten (z.B. im Verwaltungsbereich), soll die **Zuordnung im Dialog** zwischen dem Klinikum Ingolstadt GmbH und der kbo-DAK gGmbH unter Berücksichtigung des Stellenplanes, der für das Jahr 2025 zugrunde gelegt ist, und **bei weitmöglichster Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** durch die Klinikum Ingolstadt gGmbH sowie **unter Einbeziehung der Mitarbeitervertretung** erfolgen, soweit dies zum angemessenen Ausgleich der Interessen der Beteiligten erforderlich ist. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden **jedenfalls nicht gegen ihren Willen** auf einen neuen Arbeitgeber übergeleitet werden, was nicht gewollt ist, aber auch rechtlich nicht möglich wäre.

Im Hinblick auf Wohnungen der Klinikum Ingolstadt gGmbH für Beschäftigte („**Beschäftigtenwohnungen**“) und die von der Bürgerhilfe Ingolstadt KiTa GmbH betriebene Kindertagesstätte vereinbaren die Beteiligten, dass zu Gunsten der kbo-DAK gGmbH deren Beschäftigte im Hinblick auf die Vergabe und Nutzung von Beschäftigtenwohnungen und Plätzen in der Kindertagesstätte stets und dauerhaft wie

vergleichbare Beschäftigte der Klinikum Ingolstadt gGmbH behandelt werden („**Gleichbehandlungsprinzip**“).

#### 4.4 ZPG-Kooperationsvertrag

Zur Regelung der künftigen medizinischen und nichtmedizinischen Kooperation sowie Inanspruchnahme wechselseitiger Leistungen u.a. im Zusammenhang mit den auch nach der Verselbständigung des ZPG nach wie vor engen baulichen und tatsächlichen Verschränkungen bis zum Bezug des ZPG-Neubaus und auch danach wird ein Vertrag zur künftigen Kooperation zwischen Klinikum Ingolstadt gGmbH und kbo-HEK gGmbH geschlossen werden („**Kooperationsvertrag**“).

### 5. Neuordnungen von Aufgaben, Vermögen; Grundstückskategorien

#### 5.1 Neuordnung der Aufgaben des Zweckverbandes

Im Falle des Vollzugs der ZPG-Verselbständigung sollen die Aufgaben des Zweckverbandes wie folgt bestimmt werden:

##### a) **Somatische Versorgungsaufgabe**

Der Zweckverband erfüllt anstelle der Verbandsmitglieder, namentlich der Stadt Ingolstadt, die Aufgabe der bestmöglichen Sicherstellung der somatischen stationären Krankenversorgung („**Somatische Versorgungsaufgabe**“) im Rahmen der jeweiligen Festsetzungen des Krankenhausplanes des Freistaates Bayern für die Stadt und die Region Ingolstadt. Die Somatische Versorgungsaufgabe soll die somatische und nichtmedizinische Unterstützung (z.B. im Bereich zentraler/ tertiärer Dienstleistungen) der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung umfassen („**Unterstützungsaufgabe**“).

##### b) **ZPG-Versorgungsaufgabe**

Die Aufgabe der Sicherstellung der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung („**ZPG-Versorgungsaufgabe**“) im eigentlichen Sinne soll nicht (mehr) dem Zweckverband obliegen, sondern dem Bezirk, bzw. der kbo-DAK gGmbH oder einer anderen Einrichtung, soweit der Bezirk diese Aufgabe der kbo-DAK gGmbH bzw. einer anderen Einrichtung überträgt. Dies umfasst auch psychiatrische Unterstützung der Somatischen Versorgungsaufgabe.

##### c) **Koordinationsaufgabe**

Der Zweckverband soll ferner die Beratung der Verbandsmitglieder an den Schnittstellen und übergreifenden Themen der Versorgung koordinieren, um eine barrierefreie, umfängliche, ganzheitliche Versorgung der Bevölkerung zu befördern („**Koordinationsaufgabe**“).

##### e) **Grundstückshaltende Aufgabe**

Aufgabe des Zweckverbandes soll zudem insbesondere auch die Stellung und Verwaltung der Grundstücke und Liegenschaften sein, die er als zivilrechtlicher

Eigentümer über die separat geschlossene Nutzungsüberlassungsverträge unentgeltlich überlässt bzw. selbst nutzt („**Grundstückshaltende Aufgabe**“).

**f) Schulträgeraufgabe**

Der Zweckverband erfüllt außerdem anstelle der Verbandsmitglieder, namentlich der Stadt Ingolstadt, die Vorhaltung und Trägerschaft des Berufsbildungszentrums Gesundheit, Ingolstadt („**Schulträgeraufgabe**“).

**5.2 Aufgabenbezogene Neuordnung des Zweckverbandsvermögens**

Vor dem Hintergrund der Neuordnung der Aufgaben des Zweckverbandes und der Übertragung der ZPG-Versorgungsaufgabe in die Sphäre des Bezirks, wird die wirtschaftliche und vermögensmäßige Zuordnung aufgabenbezogen vorgenommen.

**6. Weitgehende Gremienkontinuität, Satzungsänderung Zweckverband**

Im Zusammenhang mit dem ZPG-Verselbständigungsvorhaben wird die Gremienzusammensetzung im Zweckverband nicht verändert. Lediglich die Aufsichtsratsmandate des Bezirks Oberbayern in der Klinikum Ingolstadt gGmbH und in ihren Tochtergesellschaften enden nach Übertragung des ZPG auf die kbo-DAK gGmbH.

Für den Fall des Eintritts des ZPG-Vollzugs entfällt v.a. die finanzielle Verantwortung des Bezirks Oberbayern weitgehend.

Für den Fall des Eintritts des ZPG-Vollzugs verbleiben eingeschränkte qualifizierte Mitentscheidungsrechte des Bezirks.

**Beschlussvorschlag**

Der Bezirksausschuss empfiehlt dem Bezirkstag:

- a) Die Prüfung des Austritts aus dem Krankenhauszweckverband Ingolstadt ist abgeschlossen. Der Bezirk Oberbayern bleibt unverändert Mitglied im Krankenhauszweckverband.
- b) Der Bezirk Oberbayern verselbständigt und überträgt die psychiatrisch-psychosomatische Versorgung der Region 10 auf kbo.
- c) Der Bezirk Oberbayern schließt einen Grundlagenvertrag dazu ab.
- d) Die Satzung des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt soll durch Beschluss im 1. Quartal 2025 angepasst werden.
- e) Der Bezirk Oberbayern unterstützt kbo durch Übernahme von Anlaufkosten, Betriebsdefiziten und Investitionskosten.

Der Bezirkstag beschließt:

- a) Die Prüfung des Austritts aus dem Krankenhauszweckverband Ingolstadt ist abgeschlossen. Der Bezirk Oberbayern bleibt unverändert Mitglied im

Krankenhauszweckverband.

- b) Der Bezirk Oberbayern verselbständigt und überträgt die psychiatrisch-  
psychosomatische Versorgung der Region 10 auf kbo.
- c) Der Bezirk Oberbayern schließt einen Grundlagenvertrag dazu ab.
- d) Die Satzung des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt soll durch Beschluss  
angepasst werden.
- e) Der Bezirk Oberbayern unterstützt kbo durch Übernahme von Anlaufkosten,  
Betriebsdefiziten und Investitionskosten.